

Ltg.-229-1/P-3-2018

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger und Schindele

gemäß § 34 LGO

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend NÖ Pflichtschulgesetz 2018,
Ltg.-229/P-3-2018

betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Im Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde im Zusammenhang mit dem Autonomieparket das Ziel formuliert, dass durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz erreicht werden soll. Vor allem sollen die Entscheidungsbefugnisse über alle Schularten österreichweit einheitlich geregelt werden. Dabei geht es nicht nur um eine formale Zuständigkeit, sondern um inhaltliche Entscheidungsbefugnisse.

Aufgrund dieser Bestimmungen erfolgt im NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 eine Flexibilisierung in mehreren Bereichen, wie zum Beispiel hinsichtlich der Eröffnungs- und Teilungszahlen, die nicht mehr vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes soll auch im Bereich der landwirtschaftlichen Schulen die Schulautonomie in gleicher Weise wie im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen eingeführt werden.

Gruppenbildung bedeutet nicht nur Teilung von Klassen bzw. Jahrgängen, sondern auch die zeitweise Bildung von Arbeitsgruppen zur Durchführung von Projekten oder

die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen für projektorientierte Phasen. Um dieses Vorgehen einzelnen Schulen zu ermöglichen, werden die Bestimmungen in § 11 Abs. 4 und 5 sowie in § 17 Abs. 3 entsprechend angepasst. Die Klasse bleibt jedoch als sozialer Bezugsrahmen für Schülerinnen und Schüler erhalten. Die Bestimmung zur Bildung von Klassen in § 13 wird neu gefasst. Die Bildung von Klassen soll nunmehr schulautonom bei der Schulleitung im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen liegen. Mindest- und Höchstzahlen werden sohin nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein. Auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts von Schülern gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen kann von der Schulleitung bei Bedarf schulautonom festgelegt werden.

Die Bestimmung des § 16 über die Unterrichtsstunden wird im Hinblick auf die Schulautonomie neu formuliert. Die Öffnung der 50-Minuten-Unterrichtsstunde bedeutet, dass Unterrichtszeiten schulautonom festgelegt werden können. Die Einteilung des Schultages in Unterrichtseinheiten und Pausen soll je nach den pädagogischen Ansätzen erfolgen können. Die Schulleitung kann zukünftig aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen beispielsweise eine geblockte Unterrichtseinteilung vorsehen. Am schulischen Wochenstundensystem, welches in den Stundentafeln der Lehrpläne seine Grundlage hat, wird jedoch weiterhin festgehalten, ebenso wie an der 50-Minuten-Einheit, die für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung als Berechnungsgrundlage herangezogen werden soll. Es muss daher darauf geachtet werden, dass die lehrplanmäßig festgesetzten Stunden in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen eingehalten werden.

Da das Land Niederösterreich Schulerhalter der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen ist, soll auch der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag sowie der Schülerheimbeitrag künftig im Rahmen von privatwirtschaftlichem Handeln eingehoben werden. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit Verordnungen oder sonstige Akte hoheitlichen Handelns zu erlassen. Dies wird durch die Änderung des § 10 Abs. 3 und 5 erreicht.

Zudem soll nach Vorbild des § 14 Abs. 3 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz auch im NÖ Landwirtschaftlichem Schulgesetz die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um beispielsweise geeignete Demonstratoren unter Vertrag nehmen zu können. Dazu wird § 12 Abs. 1 entsprechend ergänzt.

Die Änderungen in § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 1 und § 56 Abs. 6 erweitern die Kompetenzen der Schulleitung. So soll es der Schulleitung zukünftig obliegen Art und Umfang des Erzieherdienstes aufgrund der von der Schulbehörde zugeteilten Ressourcen festzulegen. Ebenso soll die Festlegung der Pflichten der Kustoden, der Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben sowie der ständigen Stellvertretung durch die Schulleitung erfolgen.

§ 64 wird neu formuliert, da es im Sinne der Schulautonomie nunmehr auch der Schulleitung obliegen soll, bei Bedarf eine auf den Schulstandort oder die pädagogischen Schwerpunkte der betreffenden Schule zugeschnittene Form von Zusammenarbeit mit regionalen Interessensvertretungen oder beispielsweise Gemeinden anzustreben.

Die angefügten Abs. 4 und 5 in § 102 regeln den Übergang zur neuen Rechtslage. Die Umstellung betreffend Lern- und Arbeitsmittelbeitrag sowie Schülerheimbeitrag soll bereits mit dem Schuljahr 2018/2019 erfolgen und daher die Änderungen zu diesem Bereich mit 1. September 2018 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der übrigen Änderungen soll so zeitgerecht erfolgen, dass mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 diese bereits voll zur Anwendung kommen können. Da dafür auch die Änderung diverser Verordnungen erforderlich ist, als auch eine interne Regelungsstruktur geschaffen werden muss, um die Maßnahmen der Schulautonomie entsprechend zu begleiten, wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2019 festgelegt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“